



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Jochen Schulte

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
durch zugelassene kommunale Träger
in Mecklenburg-Vorpommern**

im Jahr 2022

Inhalt

| | |
|--|---|
| I. Grundsätze..... | 1 |
| II. Rahmenbedingungen | 2 |
| III. Vereinbarungen..... | 4 |
| § 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner | 4 |
| § 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen | 4 |
| 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit..... | 4 |
| 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit..... | 5 |
| 3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug..... | 5 |
| § 3 Dialoge zur Zielerreichung..... | 6 |

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger
für das Jahr 2022 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Dabei müssen auch für die infolge der Covid-19 Pandemie hilfebedürftig gewordenen Frauen und Männer einzelfallbezogen und vor dem Hintergrund des Verlaufs der Pandemie Perspektiven für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt erörtert und entsprechende Strategien entwickelt werden. Gleichzeitig müssen auch die Leistungsbeziehenden, die bereits zuvor hilfebedürftig waren und deren Integration in den Arbeitsmarkt nun zusätzlich erschwert ist, weiterhin intensiv unterstützt werden. Die Corona-Krise hat die soziale und ökonomische Situation von Frauen teilweise verschärft. Um dem entgegenzuwirken, sollen die Aktivitäten, die kurz- oder langfristig zu mehr Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt führen können, verstärkt werden. Um die Aufmerksamkeit stärker auf die jeweiligen Unterstützungsbedarfe und Integrationspotenziale beider Geschlechter zu legen, wurde das Ziel 3 erstmals geschlechterspezifisch geplant und in dieser Vereinbarung entsprechend festgehalten.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II verbessern sich im Jahr 2022 gemäß der Jahresprojektion 2022 der Bundesregierung vom 26. Januar 2022 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom 4. Oktober 2021 zusehends. Materialengpässe sowie Ungewissheiten über die pandemische Entwicklung in den nächsten Monaten führen jedoch zu einer gedämpften Erwartung.

Die Bundesregierung erwartet für das Jahr 2022 einen Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts von +3,6 Prozent nach +2,7 Prozent im Jahr 2021.

Aus Sicht des IAB verbessert sich die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland mit Ausnahme des 1. Quartals 2021 bereits seit der zweiten Jahreshälfte 2021. Nach +2,2 Prozent für das Jahr 2021 erwartet das IAB für 2022 ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von +3,8 Prozent.

Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion 2022 von rund 45,3 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2022 aus (Anstieg um ca. 425 Tsd. Erwerbstätige). Das IAB prognostiziert für 2022 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um ca. +558 Tsd. auf 45,44 Mio.

Die Bundesregierung erwartet für 2022 ein Absinken der Arbeitslosigkeit um 240 Tsd. Personen auf ca. 2,4 Mio. Arbeitslose.

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2022 um gut 290 Tsd. auf 2,32 Mio. Personen zurückgehen. Der Rechtskreis SGB III wird dabei weiterhin schneller von der günstigen konjunkturellen Entwicklung profitieren. Im SGB II wird u.a. das Wiederaufleben arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu einer Entlastung führen.

Das IAB erwartet 2022 bundesweit einen Rückgang der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) um -3,6 Prozent.

Landesebene:

In Mecklenburg-Vorpommern sank das BIP im Jahr 2020 um 1,4 Prozent, der Rückgang fiel somit deutlich geringer aus als für Deutschland insgesamt. Für das Gesamtjahr 2021 wird ein moderater Anstieg erwartet.

Mit dem Frühjahr 2021 hat ein Aufholprozess eingesetzt, der sich bis in den Oktober fortgesetzt hat. Aufgrund von notwendigen erneuten Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie wurde der Prozess ab Ende Oktober ausgebremst (insbesondere in den Dienstleistungsbereichen, der Veranstaltungswirtschaft, der Gastronomie und im Tourismus).

Die für Anfang 2022 erwartete Erholung wird sich aufgrund der Omikron-Variante und durch anhaltende weltweite Lieferengpässe auch in Mecklenburg-Vorpommern wohl auf die zweite Jahreshälfte verschieben. Für Mecklenburg-Vorpommern wird für 2022 ein ähnlicher Anstieg des BIP wie in Deutschland insgesamt erwartet.

Mecklenburg-Vorpommerns Wirtschaft basiert zu etwa 80 Prozent auf Kleinst- und Kleinunternehmen. Großbetriebe sind in geringem Umfang vorhanden und häufig besonders von der Pandemie betroffen (z.B. die Werften, deren Zulieferer und die Kreuzfahrtindustrie). Die Unternehmen verfügen im Regelfall nicht über viele Rücklagen zur Überbrückung von Krisenzeiten. Auch die Nutzung staatlicher Hilfen stellt für Kleinst- und Kleinunternehmen im Vergleich zu mittleren oder großen Unternehmen eine besondere administrative Herausforderung dar.

Die anhaltende positive Entwicklung der Arbeitslosenquote im Mecklenburg-Vorpommern (Jahresdurchschnitt 2019: 7,1 Prozent) wurde mit Beginn der Corona-Pandemie unterbrochen. Im Februar 2021 wurde mit 71.650 Arbeitslosen (Arbeitslosenquote 8,7 Prozent) die bisher höchste Arbeitslosigkeit während der Pandemie erreicht. Seit dem erfolgte ein beständiger Rückgang der Arbeitslosigkeit. Im November 2021 erreichte die Arbeitslosenquote mit 6,7 % erstmals wieder das Niveau des Vor-Corona-Vergleichsmonats. Im November 2021 wurde mit 6,7 Prozent der Wert des Vor-Corona-Vergleichsmonats (November 2019) erstmals unterschritten.

Im Dezember 2021 lag die Arbeitslosenquote in Mecklenburg-Vorpommern bei 7,0 Prozent, 0,9 Prozentpunkte unter dem Wert des Vorjahresmonats und 0,1 Prozentpunkte unter dem Vor-Corona-Vergleichsmonat (Dezember 2019). Der „Corona-Effekt“ auf die Arbeitslosenquote im Land lag im Dezember 2021 bei 1,1 Prozentpunkten. Die Arbeitslosenquote lag im Jahresdurchschnitt 2021 bei 7,6 Prozent (0,2 Prozentpunkte unter dem Vorjahreswert; 0,5 Prozentpunkte über dem Wert von 2019).

Für den Anstieg des Arbeitslosenbestands im Pandemiezeitraum ist vor allem ein geringerer Abgang aus Arbeitslosigkeit ursächlich. Die Bemühungen der Unternehmen, ihre Fachkräfte im Unternehmen zu halten, waren und sind klar erkennbar.

Eine zuverlässige Einschätzung der wahrscheinlichen Entwicklungen am Arbeitsmarkt ist vor dem Hintergrund des dynamischen Verlaufs der Pandemie weiterhin nicht möglich.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die finanziellen Rahmenbedingungen für das Jahr 2022 sind aufgrund der sachlichen Diskontinuität infolge der Bundestagswahl vom 26. September 2021, der auch der erste Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 unterworfen ist, nicht abschließend bekannt. Nach dem ersten Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2022 (Kabinettsbeschluss vom 23. Juni 2021) ergeben sich folgende Mittelansätze im Gesamtbudget SGB II für die Jobcenter: Der Ansatz der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit beläuft sich auf rund 4,8 Mrd. Euro, der Ansatz der Mittel für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf rund 5,1 Mrd. Euro. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Mio. Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen des Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Das Ziel ist im Jahr 2022 erreicht, wenn sich die Integrationsquote im Durchschnitt um mindestens 6,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Um begleitend eine ursachengerechte Analyse zu betreiben, werden ergänzend folgende Indikatoren beobachtet:

- a) Die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp und
- b) die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB II.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2022 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden gegenüber dem Vorjahr um mindestens 7,2 Prozent sinkt. Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen. Im Rahmen der geschlechterspezifischen Planung zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt soll der Bestand langzeitleistungsbeziehender Frauen um durchschnittlich mindestens 7,4 Prozent und der langzeitleistungsbeziehenden Männer mindestens 7,0 Prozent sinken.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches

Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

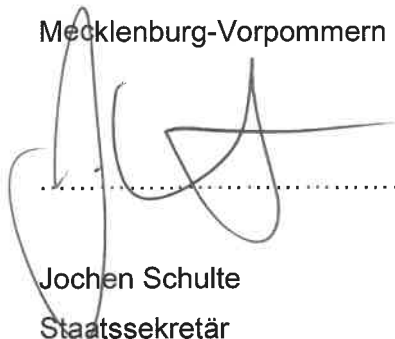
(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch zweimal jährlich – direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2022 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2021 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern



Jochen Schulte
Staatssekretär
Schwerin, den

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



Leonie Gebers
Staatssekretärin

Berlin, den 11.4.22